

Regeln zur Abmeldung bei Absenzen

1. Pflicht zur Abmeldung

- Lernende müssen vor dem Unterricht ihre Abwesenheit **direkt in KASCHUSO** mit einer **entsprechenden Begründung** erfassen. Werden zusätzlich Dokumente (z.B. Arztzeugnisse) später hochgeladen, ist es empfehlenswert, die Lehrperson zu informieren.
- Dispensationsgesuche für voraussehbare Absenzen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und begründet ans Rektorat eingereicht werden; **Dispensationsgesuche können nicht** via KASCHUSO beantragt werden (vgl. ADO, Art. 7).

2. Wird keine Absenz vorerfasst, setzt die Lehrperson die Absenz auf den Status «unentschuldigt» (was eine disziplinarische Massnahme zur Folge haben kann). Die Lehrperson erfasst die unentschuldigte Absenz, sofern die Absenz nicht nach 14 Tagen begründet wurde.

3. Konsequenzen bei unentschuldigten Absenzen, ADO (Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen), Art. 18

- 1. Verstoss: Schriftliche Verwarnung.
- Wiederholter Verstoss: Busse von CHF 20.– pro Lektion.

4. Grundsatz

Die Umstellung auf eine **eigenverantwortliche Abmeldung** funktioniert nur mit **verbindlichen Vorgaben und klaren disziplinarischen Massnahmen**.